

Deutsche Longierabzeichen

Die Longierabzeichen werden als LA 5, 4 und 2 vergeben.

Aufgabe der deutschen Longierabzeichen ist es,

- praktische und theoretische Grundkenntnisse und Fähigkeiten im Pferdesport, insbesondere im Longieren zu vermitteln und zu überprüfen.
- Eine sinnvolle, an den Richtlinien für Reiten und Fahren orientierte Ausbildung zu fördern
- Einen Leistungsanreiz zu schaffen und den jeweiligen Leistungsstand zu überprüfen.

Das LA 5 ist Voraussetzung für:

- Trainer C Reiten
- Erstaussstellung eines Longenführer-Ausweises

Das LA 4 ist Voraussetzung für:

- Trainer C-Voltigieren

Longierabzeichen LA 5

Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind:

- Mitgliedschaft in einem Pferdesportverein, der einem der FN angeschlossenen Landes- und/oder Anschlussverbände angehört
- Besitz des Basispass Pferdekunde oder der RA 7 und 6
- Teilnahme am Vorbereitungslehrgang

Zugelassene Pferde: 5-jährige und ältere. Je Prüfung sind pro Pferd in der Regel nicht mehr als drei Bewerber erlaubt.

Anforderungen

Die Prüfung besteht aus 2 Teilprüfungen, die an einem Tag abgelegt werden. Es werden folgende

Anforderungen gestellt:

1. Praktischer Teil

Longieren gem. Merkblatt und Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 6. Auf Verlangen der Richter kann Pferdewechsel vorgenommen werden. Beurteilt wird die Einwirkung auf das Pferd und der Gehorsam des Pferdes mit Wertnoten zwischen 10 und 0 gem. § 57 Abs. 1.2 LPO.

Beurteilt werden:

- Sicherheit im Umgang mit den Hilfen (Stimme, Longe, Peitsche)
- Sicherheit in der Verschnallung der Hilfszügel
- Sicherheit beim Handwechsel
- Anwendung der Ausbildungsskala auf das Longieren
- Erkennen sichtbarer Anhalts- und Ansatzpunkte für die weitere Arbeit

2. Stationsprüfungen, Theoretischer Teil

Der Bewerber wird in folgenden Gebieten geprüft:

- Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Longierlehre
- Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Reitlehre
- Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes

An jeder Prüfungsstation demonstriert der Bewerber seine praktische Handlungsfähigkeit im jeweiligen Themengebiet und begründet die Zusammenhänge.

Prüfungsergebnis

Bewerber müssen zum Bestehen mindestens die Durchschnittsnote 6,0 erreicht haben. Keine Einzelnote darf unter 5,0 sein. Eine nicht bestandene Prüfung muss in die Bescheinigung eingetragen werden.

Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann erst nach 3 Monaten wiederholt werden. Auch bei Nichtbestehen nur einer Teilprüfung muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

Urkunde, Abzeichen

Nach bestandener Prüfung händigt die Prüfungskommission im Auftrag der FN eine Urkunde und das Abzeichen aus.

Longierabzeichen 4 (LA 4)

Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind:

mindestens 3 Monate im Besitz des LA 5

Teilnahme am Vorbereitungslehrgang

Mitgliedschaft in einem der FN angeschlossenen Landes- und/oder Anschlussverbände.

Zugelassene Pferde: 5-jährige und Ältere. Je Prüfung sind pro Pferd in der Regel nicht mehr als zwei Bewerber erlaubt.

Anforderungen

Die Prüfung besteht aus 2 Teilprüfungen, die an einem Tag abgelegt werden. Es werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Praktischer Teil

Longieren gem. Merkblatt und Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 6. Heranführen von jüngeren Pferden an die Longenarbeit. Auf Verlangen der Richter kann Pferdewechsel vorgenommen werden. Beurteilt wird die Einwirkung auf das Pferd und der Gehorsam des Pferdes mit Wertnoten zwischen 10 und 0 gem. § 57 Abs. 1.2 LPO.

Beurteilt werden:

- Reflexion auf das praktische Longieren
- Sicherheit im Umgang mit den Hilfen (Stimme, Longe, Peitsche)
- Sicherheit in der Verschnallung der Hilfszügel
- Sicherheit beim Handwechsel
- Anwendung der Ausbildungsskala auf das Longieren
- Erkennen sichtbarer Anhalts- und Ansatzpunkte für die gymnastizierende Arbeit

2. Stationsprüfungen, Theoretischer Teil

Der Bewerber wird in folgenden Gebieten geprüft:

- Reflexion auf das praktische Longieren
- Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Longierlehre
- Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Reitlehre
- Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes

An jeder Prüfungsstation demonstriert der Bewerber seine praktische Handlungsfähigkeit im jeweiligen Themengebiet und begründet die Zusammenhänge.

Prüfungsergebnis

Bewerber müssen zum Bestehen mindestens die Durchschnittsnote 6,0 erreicht haben. Keine Einzelnote darf unter 5,0 sein. Eine nicht bestandene Prüfung muss in die Bescheinigung eingetragen werden.

Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann erst nach 3 Monaten wiederholt werden. Auch bei Nichtbestehen nur einer Teilprüfung muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

Urkunde, Abzeichen

Nach bestandener Prüfung händigt die Prüfungskommission im Auftrag der FN eine Urkunde und das Abzeichen aus.

Longierabzeichen 2 (LA 2)

Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind:

mindestens 3 Monate im Besitz des LA 4

Teilnahme am Vorbereitungslehrgang

Mitgliedschaft in einem der FN angeschlossenen Landes- und/oder Anschlussverbände.

Zugelassene Pferde: 5-jährige und Ältere. Je Prüfung sind pro Pferd in der Regel nicht mehr als zwei Bewerber erlaubt.

Anforderungen

Longieren/Langzügelarbeit

Doppellongenarbeit sowie Arbeit am Langzügel, Logieren gemäss Merkblatt und Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 6: Longieren. Auf Verlangen der Richter kann Pferdewechsel vorgenommen werden.

Beurteilt werden:

- Sicherheit im Umgang mit den Hilfen (Stimme, Longe, Peitsche)
- Sicherheit in den verschiedenen Möglichkeiten, die Doppellonge anzuwenden
- Sicherheit beim Handwechsel
- Anwendung der Ausbildungsskala auf das Longieren
- Erkennen sichtbarer Anhalts- und Ansatzpunkte für die gymnastizierende Arbeit

2. Stationsprüfungen, Theoretischer Teil

Der Bewerber wird in folgenden Gebieten geprüft:

- Reflexion auf das praktische Longieren
- Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Longierlehre
- Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Reitlehre
- Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes

An jeder Prüfungsstation demonstriert der Bewerber seine praktische Handlungsfähigkeit im jeweiligen Themengebiet und begründet die Zusammenhänge.

Prüfungsergebnis

Bewerber müssen zum Bestehen mindestens die Durchschnittsnote 6,0 erreicht haben. Keine Einzelnote darf unter 5,0 sein. Eine nicht bestandene Prüfung muss in die Bescheinigung eingetragen werden.

Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann erst nach 3 Monaten wiederholt werden. Auch bei Nichtbestehen nur einer Teilprüfung muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

Urkunde, Abzeichen

Nach bestandener Prüfung händigt die Prüfungskommission im Auftrag der FN eine Urkunde und das Abzeichen aus.